

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 253/2002

Sitzung vom 23. Oktober 2002

**1600. Interpellation (betreffend Rückfallquote von Gewalt-
und Sexualtätern)**

Die Kantonsrätinnen Inge Stutz-Wanner, Marthalen, und Ursula Moor-Schwarz, Höri, sowie Mitunterzeichnende haben am 2. September 2002 folgende Interpellation eingereicht:

Zurzeit sind alleine in der Pöschwies 50 Sexual- und Gewaltstraftäter verwahrt. Unter diesen sind Männer, die lebenslang weggeschlossen werden müssen, aber auch solche, bei denen eine gewisse Chance auf eine Resozialisierung besteht. Für diese Täter wurde vor gut zwei Jahren das Ambulante Intensivprogramm (AIP) geschaffen. Die Rückfallquote soll mit dieser Massnahme gesenkt und somit die Sicherheit der Bevölkerung erhöht werden.

Im kommenden Jahr sollen nun die ersten Täter, die dieses Programm absolviert haben, entlassen werden, weil ihre Zeitstrafen zu Ende gehen. Ein grosser Teil des Therapieerfolges wird jedoch auch von der Nachbetreuung dieser Klientel abhängen, denn auch ein behandelter Straftäter kann rückfällig werden. Doch die intensive und langfristige Betreuung dieser Männer scheint noch nicht gewährleistet.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird eine unbedingt erforderliche Nachbetreuung dieser demnächst entlassenen Straftäter garantiert und wer trägt für die Durchführung der Resozialisierung die Verantwortung?
2. Welche Massnahmen und Programme sind dafür vorgesehen?
3. Gibt es Unterschiede in der Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern zu pädosexuellen Tätern? Welches sind die Besonderheiten in diesen Verfahren? Genügen diese Massnahmen oder würde die Möglichkeit einer lebenslangen Verwahrung dieser Verbrecher unseren Kindern den bestmöglichen Schutz gewähren?
4. Auch ausländische Straftäter nehmen am AIP teil. Wie hoch ist deren Anteil? Welche Massnahmen werden bei deren Entlassung getroffen?
5. Wie hoch belaufen sich die Kosten pro Sexual- und Gewaltstraftäter und Tag für Unterbringung und Therapie? Wer kommt dafür auf?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Verabreichung von triebhemmenden Mitteln bei schweren Fällen als zusätzliche Therapiemöglichkeit?
7. In Deutschland (Hessen) wird die elektronische Fussfessel erprobt. Wäre dies ein geeignetes Mittel, um das «Restrisiko» nach der Entlassung des Täters aus dem Gefängnis zu verringern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Inge Stutz-Wanner, Marthalen, und Ursula Moor-Schwarz, Höri, sowie Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Mit dem zurzeit in der Strafanstalt Pöschwies in Erprobung befindlichen «Ambulanten Intensivprogramm» für Gewalt- und Sexualstraftäter wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch solche Delinquenten von den Gerichten teilweise zu längeren, aber zeitlich befristeten Strafen verurteilt wurden, so dass keine Möglichkeit besteht, ihnen über das ordentliche Strafende hinaus die Freiheit zu entziehen. Den von dieser Gruppe von Verurteilten ausgehenden Gefahren kann daher nur durch eine therapeutische Beeinflussung während des Strafvollzuges begegnet werden.

Entsprechende Bemühungen sind aber auch bei Tätern sinnvoll, bei denen das urteilende Gericht eine Verwahrung nach Art. 43 StGB angeordnet hat. Diese kann zwar lebenslang dauern, wenn die Gefährlichkeit des Betroffenen bestehen bleibt, doch ist es heute in der Wissenschaft unbestritten, dass abgesehen von einer kleinen Gruppe nicht behandelbarer Täter, die langfristig verwahrt werden müssen, mit spezifischen Therapien das Rückfallrisiko bei diesen Tätern so weitgehend gesenkt werden kann, dass eine probeweise Entlassung möglich wird. Dies sieht nicht nur das Strafgesetzbuch vor; selbst eine aufwendige Behandlung verursacht erheblich geringere Kosten als eine womöglich lebenslange Verwahrung.

Vor diesem Hintergrund können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Auch bei den Gewalt- und Sexualstraftätern ist die Vollzugsbehörde, im Kanton Zürich das Amt für Justizvollzug, nicht nur für die bedingte oder probeweise Entlassung sondern auch für die Nachbetreuung während der Probezeit verantwortlich. Während dieser können die Betroffenen in den Straf- oder Massnahmenvollzug zurückversetzt werden, wenn sie die entsprechenden Auflagen missachten oder wenn ihr Verhalten zum Schluss zwingt, dass die Nachbetreuung nicht ausreicht, um sich erneut zeigenden Risiken ausreichend zu begegnen. Dabei ist im Kanton Zürich schon heute, wie es in der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, für die bedingte oder probeweise Entlassung solcher Verurteilter eine positive Stellungnahme der Fachkommission der ostschweizerischen Strafvollzugsvereinbarung für die Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern erforderlich, die ihre Feststellungen unter anderem regelmässig auch auf Grund eines erneuten Gutachtens trifft. Hat ein Gewalt- oder Sexualstraftäter

allerdings eine zeitlich befristete Strafe vollständig verbüsst, muss er entlassen werden, und eine Nachbetreuung ist nur auf freiwilliger Basis möglich.

Das im Rahmen des «Ambulanten Intensivprogramms» ausgearbeitete Konzept für die Nachbetreuung sieht primär die Fortsetzung der deliktorientierten Einzel- oder Gruppenbehandlung, vorzugsweise durch die bereits in der Strafanstalt dafür zuständigen Therapeuten, und die zumindest anfängliche Unterbringung in einer ebenfalls therapeutisch ausgerichteten Wohneinrichtung vor. Dazu kommt der verstärkte Einbezug des sozialen Umfeldes mit Angehörigenarbeit und sozialpädagogische Unterstützung in den klassischen Bewährungsfeldern von Arbeit, Freizeit, Partnerschaft und – beim Übergang zum selbstständigen Wohnen – bei der Wohnsituation. Zurzeit fehlen allerdings die Ressourcen personeller und materieller Art für die Umsetzung dieses Konzeptes noch; sie müssen bereitgestellt werden, bevor bedingte oder probeweise Entlassungen der Personen, die gegenwärtig am Ambulanten Intensivprogramm teilnehmen, vertreten werden können.

Gewalt- und Sexualstraftäter sind keine homogene Gruppe, und auch die pädosexuellen Delinquenten stellen keine solche dar. Ihre Behandlung muss daher auf die Problemstellung des jeweiligen Einzelfalls ausgerichtet werden, wobei sie immer eine angepasste Kombination von zwei Hauptelementen darstellt. Dies ist einerseits ein deliktorientiertes Pflichtprogramm, in dem das Deliktverhalten im Mittelpunkt steht und mit konkreten rückfallpräventiven Strategien wie beispielsweise Delikt-rekonstruktion, Opferempathie und Förderung der Fähigkeit zum Risiko-Management gearbeitet wird. Andererseits werden ergänzend besondere Problembereiche angegangen, die mit der Persönlichkeit des Betroffenen verbunden sind und zu dessen Delinquenz beigetragen haben. Dies können psychiatrische Grunderkrankungen oder Persönlichkeitsdefizite sein, wie beispielsweise eigene Opfererfahrung, ein überzogenes Selbstbild oder eine geringe Fähigkeit, Gefühle zu spüren und auszudrücken.

Zurzeit nehmen am «Ambulanten Intensivprogramm» 15 Insassen der Strafanstalt Pöschwies teil, und zwar sieben Gewaltstraftäter und acht Sexualstraftäter. Es handelt sich bei ihnen um zwölf Schweizer und drei Ausländer, wobei die Ausländer zur Gruppe der Gewaltstraftäter gehören. Bei ihnen ist noch offen, ob sie nach dem Straf- oder Massnahmevollzug in der Schweiz verbleiben können. Werden sie ausgeschafft, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Zielland vorgesehen, doch bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, dieses zur Nachbetreuung zu verpflichten.

Der Therapieaufwand für die einzelnen Teilnehmer am Ambulanten Intensivprogramm und damit dessen Kosten sind unterschiedlich. Im Durchschnitt belaufen sich die Therapiekosten nach Abzug der Krankenkassenleistungen auf rund Fr. 100 pro Tag. Dazu kommt der Kostgeldansatz von Fr. 280 pro Tag für die Abteilung Normalvollzug, so dass sich die Kosten für den Kanton Zürich im Mittel auf rund Fr. 380 pro Tag belaufen. Würde diese Behandlung unter vergleichbaren Sicherheitsbedingungen in einer psychiatrischen Klinik durchgeführt, würden für den Staat Nettokosten von rund Fr. 800 pro Tag anfallen.

Triebdämpfende Mittel können im Einzelfall als Teil einer Gesamttherapie eingesetzt werden, doch ist dies nur sinnvoll, wenn der Betroffene selbst dieses Vorgehen wünscht. Fehlt eine wirkliche Kooperationsbereitschaft, überwiegen die Risiken, da die Wirkung triebdämpfender Mittel durch Einnahme gewisser Medikamente aufgehoben werden kann, und im Ausland in einigen Fällen Täter, die mit triebdämpfenden Mitteln behandelt wurden, schwere neue Gewaltdelikte begingen.

In der heute zur Verfügung stehenden Form, die seit 1999 auch in verschiedenen Kantonen erprobt wird, erlaubt die so genannte «elektronische Fussfessel» lediglich die Kontrolle, ob sich ihr Träger im Wirkungsbereich des in seiner Wohnung oder allenfalls auch an seinem Arbeitsplatz fest installierten Empfangsgerätes aufhält. Was der Betroffene dort tut, kann mit diesem Gerät ebenso wenig festgestellt werden wie die Anwesenheit weiterer Personen, so dass es selbst im Wirkungsbereich Straftaten nicht verhüten kann. Wird der Empfangsbereich des fest installierten Gerätes durch den Träger der «elektronischen Fussfessel» verlassen, löst dies einen Alarm aus, und dann müsste bei Gewalt- und Sexualstraftätern jederzeit umgehend eingegriffen werden können, was eine sehr aufwendige personelle Infrastruktur erfordern würde, die für eine sehr kleine Zahl von Betroffenen kaum vertretbar wäre. Die «elektronische Fussfessel» ist damit mindestens in der heute zur Verfügung stehenden Form kaum für den Einsatz bei Gewalt- und Sexualstraftätern geeignet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi